

VERJÄHRTE FORDERUNGEN SIND SO GUT WIE WERTLOS

Wirtschaftsjurist Holger Pütz-von Fabeck rät, rechtzeitig vor dem Jahreswechsel die Sachlage zu prüfen

GUNZENHAUSEN - Auch wenn der Jahreswechsel noch weit entfernt scheint, sollte jetzt mit der Vorbereitung zur Sicherung von Forderungen begonnen werden. Es ist und bleibt ein für den Rechtsunkundigen bitterer und schwer verständlicher Fakt: Wenn eine Forderung verjährt ist, ist sie so gut wie wertlos. Darauf macht Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck, Leiter des Referats für Wirtschaftsrecht der Kanzlei Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft, aufmerksam.

Der bevorstehende Jahreswechsel kann Pütz-von Fabeck zufolge, also unerkannt dazu führen, dass vermeintliche Vermögenswerte verlustig gehen, wenn man keine Vorsorge betreibt. Auch die in der Bevölkerung vermeintliche Ansicht, dass einem Verlust von Forderungen durch Mahnschreiben sowie Zahlungsaufforderungen vorgebeugt werden kann, treffen nicht zu. Grundsätzlich könne dem Verlust einer Forderung durch Verjährung nur durch ein kostenaufwendiges gerichtliches Mahnverfahren und/oder Klageverfahren vorgebeugt werden.

Leider zeigt die Erfahrung, so der kundige Fachanwalt, dass vielen Unternehmen und Privatpersonen erst kurz vor dem Jahreswechsel dies durch einschlägige Presseartikel oder Fernsehbeiträge bewusst wird. Der dann stattfindende hektische Aktionismus sei meist wenig zielführend, sodass zur Absicherung nur der gerichtliche Weg übrig bleibe.

Um dies zu vermeiden und hier wirtschaftlich orientiert vorzugehen, rät der Wirtschaftsjurist, jetzt zu prüfen, welche Forderungen potentiell zum Jahreswechsel verjähren können, um in freundlichen Anfragen mit ausreichenden Fristen abschließend feststellen zu können, ob der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen noch vor dem Jahreswechsel nachkommt.

In der Regel verjähren zum Ende des Jahres 2013 sämtliche Forderungen, die ab dem 01.01.2010 entstanden sind. Sollte es sich dabei um eine Schadensersatzforderung handeln, ist für die Entstehung der Forderung maßgebend, dass man Kenntnis vom Schaden und Schädiger hat. In diesem Fall können also auch Forderungen aus älteren Verträgen, z.B. aus Kapitalanlagevermittlungen, ggf. jetzt noch geltend gemacht werden.

Es ist also bereits jetzt dringend anzuraten, seine Buchhaltung beziehungsweise sonstige Verträge diesbezüglich im Hinblick auf eine mögliche Verjährung zum Jahresende zu prüfen und abschließend zu klären, ob ohne anwaltliche Hilfe hier die Zahlung beigetrieben werden kann, so Pütz-von Fabeck. Jetzt habe man noch ausreichend Zeit, dass man bis Ende des Jahres ein klares Bild erhält und gegebenenfalls dann doch noch erforderliche gerichtliche Maßnahmen mit ausreichender Vorbereitungszeit und entsprechenden Unterlagen in die Wege leiten kann.